

18.11.85

AS - Fz - G - In - K

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegegesetz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflege-satz-fähigen Kosten der Krankenhäuser
(Abgrenzungsverordnung - AbgrV)

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

A

Fz

1. Der Finanzausschuß (Fz)

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 4 Nr. 2

In § 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. a) in baulichen Einheiten
Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und
Einbauten oder

b) Außenanlagen

nicht insgesamt oder nicht weit überwiegend ersetzt
werden (Verzeichnis III der Anlage)."

- 2 -

(noch Ziff. 1)

Begründung:

§ 4 Nr. 2 sieht vor, daß für die Beurteilung des überwiegenden Ersetzens Maßnahmen, die im Rahmen eines einheitlichen Vorhabens in einem Zeitraum bis zu 3 Jahren durchgeführt werden, zusammenzurechnen sind. Dieser Zeitrahmen muß als willkürliche Regelung angesehen werden, die den betrieblichen Gegebenheiten im Krankenhaus nicht Rechnung trägt.

Es sollte die bewährte Fassung des § 5 Abs. 4 der Abgrenzungsverordnung 1977 beibehalten werden, wonach Kosten nicht zu den Instandhaltungskosten gerechnet werden, wenn ein Anlagegut insgesamt oder weit überwiegend ersetzt wird.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung würden die Pflegesätze erheblich stärker belastet werden. Im übrigen würde die Änderung das ausgewogene Verhältnis von Belastungen und Entlastungen in der Verordnung erheblich stören.

Die Erhaltung dieses Gleichgewichts ist im Interesse der Beitragssatzstabilität unverzichtbar.

B

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.